

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrich Oehme, Markus Frohnmaier,
Dietmar Friedhoff und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/21348 –**

Hilfsgelder für den Wiederaufbau der Republik Haiti – II (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/18985)

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Studium der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 19/18985 ergibt sich für die Fragesteller ein weitergehendes Informationsbedürfnis. Insbesondere interessieren sich die Fragesteller für die konkreten Zielsetzungen der mit und in der Republik Haiti umgesetzten Maßnahmen der Bundesregierung sowie für deren tatsächliche Erreichung.

1. Wie ist das zugrunde liegende Länderkonzept bzw. die zugrunde liegende Länderstrategie im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit der Republik Haiti konkret ausgestaltet?

Länderstrategien dienen der strategischen Planung und politischen Steuerung der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ). Da Haiti kein Partnerland der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ ist, liegt keine Länderstrategie für Haiti vor.

2. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der politischen Situation in der Republik Haiti (siehe Vorbemerkung der Fragesteller)?

Die Bundesregierung wirkt zusammen mit der Europäischen Union (EU), deren Mitgliedstaaten und im Rahmen der sogenannten „Core-Group“* auf strukturelle Reformen, die Aufrechterhaltung von Stabilität, die Herstellung von Rechtsstaatlichkeit sowie die Rückkehr zu einem verfassungsgemäßen Wahl-

* Mitglieder sind Deutschland, Frankreich, USA, Spanien, Brasilien, Kanada, Organisation Amerikanischer Staaten, Europäische Union, unter Vorsitz der Sondergesandten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen.

zyklus und die Wiederherstellung demokratischer Institutionen in der Republik Haiti hin.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die wirtschaftspolitische und soziokulturelle Situation in der Republik Haiti im Kontext der deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

Haiti ist kein Partnerland der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ. Die Bundesregierung nimmt daher keine Bewertung der wirtschaftspolitischen und soziokulturellen Situation im Kontext der deutschen Entwicklungszusammenarbeit vor.

4. Welche nationale Entwicklungsstrategie verfolgt die Republik Haiti nach Kenntnis der Bundesregierung?

Die Republik Haiti strebt auf Grundlage des 2012 verabschiedeten Strategischen Entwicklungsplans Haitis („Plan stratégique de développement d’Haïti“) an, bis zum Jahr 2030 den Status eines „Schwellenlandes“ zu erreichen.

5. Wie gestaltet sich die derzeitige Entwicklungsorientierung der Republik Haiti, und welche Schlussfolgerungen für ihr eigenes Handeln zieht die Bundesregierung aus dieser?

Haiti ist kein Partnerland der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ. Die Bundesregierung zieht daher keine Schlussfolgerungen aus der derzeitigen Entwicklungsorientierung der Republik Haiti für ihr entwicklungspolitisches Handeln.

6. Wurde eine Bedarfsanalyse (Länderanalyse) durchgeführt, und welches Ergebnis wurde hinsichtlich des haitianischen Bedarfs an deutscher Entwicklungszusammenarbeit verzeichnet?

Eine Bedarfsanalyse wurde durchgeführt. Diese hat ergeben, dass Haiti u. a. aufgrund des umfangreichen Engagements anderer Geber auch weiterhin kein Partnerland der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ sein wird.

7. Hat der Bundesrechnungshof nach Kenntnis der Bundesregierung, abgesehen von Einzelprüfungen, andere Prüfungen von Programmen, Projekten und Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Republik Haiti durchgeführt?

Der Bundesrechnungshof hat keine Prüfungen von Programmen, Projekten und Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit der letzten zehn Jahre mit und in der Republik Haiti durchgeführt.

8. Wurden Programme, Projekte und Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Republik Haiti durch die Revision des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) geprüft?

Wenn ja, was waren die jeweiligen Prüffeststellungen der Revision des BMZ?

Ja, es wurden Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit durch die Revision des BMZ geprüft. Bei den geprüften Vorhaben gab es keine Prüfungsfeststellungen von Bedeutung.

9. Wurden Programme, Projekte und Vorhaben der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Republik Haiti durch die Revisionen der beteiligten Durchführungsorganisationen geprüft?

Wenn ja, was waren die jeweiligen Prüffeststellungen?

In den letzten zehn Jahren fanden in Haiti die folgenden Routineprüfungen durch die Revision der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH statt:

2010 – Prüfung des Projekts „Wiederaufbau und Anfälligkeitsreduzierung wirtschaftlicher Grundlagen der kleinbäuerlichen Landwirtschaft“/Haiti; Ergebnis: Die Verwaltung und die Buchhaltung erfolgten im Wesentlichen ordnungsgemäß.

2013 – Prüfung des Programms „Integriertes Management des grenzübergreifenden Wassereinzugsgebiets des Rio Libón in Dominikanische Republik/Haiti“; Ergebnis: Die Verwaltung erfolgte ordnungsgemäß und die Buchhaltung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß.

2013 – Prüfung des Programms „Katastrophenpräventiver Wiederaufbau und Stabilisierung der Lebensgrundlagen der lokalen Bevölkerung in Haiti“; Ergebnis: Die Verwaltung erfolgte im Wesentlichen ordnungsgemäß und die Buchhaltung erfolgte ordnungsgemäß.

Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) Entwicklungsbank prüft die Interne Revision die Aktivitäten nach banküblichen Standards und Methoden. Im Rahmen der Prüfungen werden Vorgaben und Prozesse sowie die Einhaltung dieser Vorgaben und Prozesse bei der Umsetzung von Vorhaben, Projekten und Maßnahmen stichprobenhaft untersucht. Gemäß den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Anforderungen (MaRisk) beträgt die Aufbewahrungsfrist für Prüfungsunterlagen sechs Jahre. Die Antwort bezieht sich damit auf abgeschlossene Prüfungen im Zeitraum 2014 bis heute: Im Rahmen der Prüfungen wurden keine Programme, Projekte und Vorhaben mit und in der Republik Haiti untersucht.

10. Wurden jemals nach Kenntnis der Bundesregierung Mittelfehlverwendungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Republik Haiti festgestellt?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden keine Mittelfehlverwendungen im Rahmen der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in der Republik Haiti festgestellt. Im Weiteren wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982 verwiesen.

11. Wurden jemals nach Kenntnis der Bundesregierung zuwendungswidrige Ausgaben im Zuwendungsbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit mit und in Haiti festgestellt?

Wenn ja, welche geförderten Projekte welcher Zuwendungsempfänger wiesen welche zuwendungswidrigen Ausgaben auf?

Es wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 28 bis 32 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/18982 verwiesen.

12. Aus welchen Gründen teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragesteller, dass die Intervention zum Wiederaufbau Haitis gescheitert ist, nicht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 11 auf Bundestagsdrucksache 19/18985)?

Der Wiederaufbau Haitis ist noch nicht beendet und wird daher durch die Bundesregierung noch nicht abschließend bewertet.

13. Wie bewertet die Bundesregierung den Erfolg der im Zuwendungsbereich der deutschen Entwicklungszusammenarbeit in der Republik Haiti geförderten Vorhaben?

Die Bundesregierung beurteilt die Wirksamkeit der im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit durch Zuwendungen geförderten deutschen Nichtregierungsorganisationen, die in Haiti tätig sind, grundsätzlich positiv.

14. Aus welchen Gründen ist die Republik Haiti kein Partnerland der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

15. War Haiti jemals Partnerland der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit?

Wenn ja, warum?

Ja. Haiti war u. a. wegen seiner besonderen Bedürftigkeit als Least Developed Country (LDC) Partnerland der bilateralen deutschen Entwicklungszusammenarbeit.

16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus dem Umstand, dass ca. 30 Prozent des haitianischen Bruttoinlandsprodukts aus Transferzahlungen besteht (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 b auf Bundestagsdrucksache 19/18985)?

Haiti ist kein Partnerland der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit des BMZ. Die Bundesregierung zieht daher keine spezifischen Rückschlüsse aus dem in der Frage genannten Umstand.

17. Aufgrund welcher Informationsgrundlage kommt die Bundesregierung zu der Auffassung, dass in der Republik Haiti weitverbreitete Korruption herrscht, welche gute Regierungsführung verhindere (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/18985)?

Die Auffassung der Bundesregierung stützt sich neben Erkenntnissen unter anderem der Deutschen Botschaft in Port-au-Prince und unserer europäischen Partner auch auf die Berichte folgender Institutionen: Der Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International sieht die Republik Haiti für das Jahr 2019 auf dem 168. Platz von 198 untersuchten Ländern. Eine Vielzahl von Berichten der Vereinten Nationen und ihrer Sonderorganisationen, so etwa der Bericht des Integrierten Büros der Vereinten Nationen in Haiti (BINUH) vom 20. Februar 2020 (<https://undocs.org/en/S/2020/123>), zeichnen die negative Wirkung der Korruption auf die Regierungsführung in Haiti nach.

18. Wie viele Gelder von Nicht-OECD-Mitgliedern hat die Republik Haiti zum Zweck des Wiederaufbaus nach Kenntnis der Bundesregierung erhalten?
19. Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Nicht-OECD-Mitglieder beim Wiederaufbau der Republik Haiti staatliche oder nichtstaatliche Hilfe hierzu geleistet?
Wenn ja, über welche konkreten Kenntnisse verfügt die Bundesregierung hierzu?

Die Fragen 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine abschließenden Kenntnisse.

